



**Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter  
Familien im Deutschen Reiche**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1909**

3. Anweisung zur Benutzung des vom Kaiserlichen Statistischen Amte  
ausgegebenen Haushaltsbuches.
- 

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82695](#)

## Anweisung

zur

### Benutzung des vom Kaiserlichen Statistischen Amt ausgegebenen Haushaltungsbuches.

Der Zweck der vom Kaiserlichen Statistischen Amt unter Mitwirkung städtischer statistischer Ämter für das Jahr 1907 veranstalteten Erhebung über Haushaltungsrechnungen ist, der Verwaltung und der Wissenschaft möglichst zuverlässiges Material über die Kosten der Lebenshaltung größerer Bevölkerungskreise zu beschaffen. Für die Durchführung dieser Erhebung ist das Kaiserliche Statistische Amt auf die verständnisvolle Mitarbeit einer größeren Anzahl von Haushaltungsvorständen angewiesen. Daher ergeht an diejenigen Haushaltungsvorstände, die dem städtischen statistischen Amt ihres Wohnortes ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt haben, sich an der Sammlung des Materials zu beteiligen, die Bitte, daß beiliegende Haushaltungsbuch zur regelmäßigen täglichen Anschreibung aller vorkommenden Ausgaben und Einnahmen zu benutzen und hierbei folgendes genau zu beachten:

1. Von jedem Haushaltungsvorstand, der sich freiwillig erboten hat, seine und seiner Familie Ausgaben täglich in das vom Kaiserlichen Statistischen Amt ausgegebene Haushaltungsbuch einzutragen, muß erwartet werden, daß er für einen längeren Zeitraum die erbetene Anschreibung aller Ausgaben und Einnahmen vornimmt. Das Kaiserliche Statistische Amt glaubt annehmen zu dürfen, daß der Nutzen, den die ordnungsgemäße Anschreibung der Ausgaben für die einzelnen Familien mit sich bringt, von selbst die Haushaltungsvorstände dazu bewegen wird, das Haushaltungsbuch ein ganzes Jahr lang zu führen, und richtet das dringende Erfuchen an die Haushaltungsvorstände, sich dieser Mühe zu unterziehen.
2. Jedes Haushaltungsbuch, das den an der Erhebung sich beteiligenden Haushaltungsvorständen vom Kaiserl. Statist. Amt unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, enthält für jeden Tag des Monats eine Seite zur Eintragung der an dem betreffenden Tage gemachten Ausgaben und Einnahmen. Vor diesen freien Seiten finden sich in dem Haushaltungsbuche zwei Seiten mit Muster-Einträgen, die veranschaulichen sollen, in welcher Weise die Ausgaben und Einnahmen anzuschreiben sind. Auf dem ersten Blatt des Haushaltungsbuches sind mehrere Fragen gestellt, deren Beantwortung fast durchweg für eine richtige Beurteilung der aus den Eintragungen gewonnenen Zahlen unbedingt erforderlich ist und auf die deshalb großer Wert gelegt werden muß. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die in dem Haushaltungsbuch gemachten Angaben für steuerliche Zwecke nicht ververtet werden. Im übrigen wird es den Beteiligten völlig freigestellt, gegebenenfalls an Stelle ihres Namens irgend welche Buchstaben oder eine Nummer anzugeben. Die auf Blatt 1 des Haushaltungsbuches einzutragenden Angaben betreffend das Einkommen des Ehemannes und die Einnahmen der übrigen Familienangehörigen beziehen sich teils auf die Woche, teils auf das Jahr. Diejenigen Haushaltungsvorstände, welche die Anschreibung der Einnahmen und der Ausgaben nicht ein ganzes Jahr hindurch fortsetzen und daher nicht in der Lage sind, die gewünschten Jahre angaben zu machen, wollen gefälligst die entsprechenden Summen aus dem letzten Jahre einsehen.
3. Die auf Blatt 2 des Haushaltungsbuches gegebenen Muster-Einträge zeigen, in welcher Weise die Anschreibung der Ausgaben und Einnahmen erwünscht ist. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß jede Ausgabe, auch die kleinste, einzeln angegeschrieben wird. Zusammenfassung mehrerer Posten sowie Sammelbezeichnungen, wie „Verschiedenes“ und ähnliche, sind zu vermeiden.
4. Das Anschreiben der Ausgaben und Einnahmen soll zunächst mit Tinte erfolgen.
5. Nach Ablauf einer Woche sollen, soweit nicht das Statistische Amt der Stadt anders bestimmt hat, die Eintragungen der letzten Woche dem Statistischen Amt der Stadt abgeliefert werden. Zu diesem Zwecke sind die Seiten des Haushaltungsbuches so gehestet, daß sie zu je sieben zusammenhängen und leicht abgetrennt werden können. Bei Schluß des Monats ist das Haushaltungsbuch dem Statistischen Amt der Stadt zurückzugeben.
6. Für den Fall, daß eine Fortsetzung der Führung des Haushaltungsbuches für den nächsten Monat nicht beabsichtigt wird, empfiehlt es sich, dem Statistischen Amt der Stadt rechtzeitig davon Mitteilung zu machen.
7. Weitere Auskünfte in allen mit dieser Erhebung im Zusammenhange stehenden Fragen erteilt das Statistische Amt der Stadt.